



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

# **Definitionen zum Erhebungsbogen für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen**

## **Anlage 2**

zur Festlegung von Vorgaben  
zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus  
der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG  
mit Ausnahme von geschlossenen Verteilernetzen im Sinne von § 110 EnWG

vom  
25.07.2012

## **Vorbemerkungen**

Die nachfolgenden Definitionen liegen den Daten zugrunde, die in den Tabellenblättern des Erhebungsbogens enthalten sind. Der Erhebungsbogen ist Bestandteil des Anhangs zum Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV und muss der Landesregulierungsbehörde zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die zweite Regulierungsperiode der Anreizregulierung, unter Verwendung einer auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde bereitgestellten XLSX-Datei, übermittelt werden.

Definiert werden lediglich ausgewählte Positionen des Erhebungsbogens. Positionen, deren Bedeutung sich bereits aus der hergebrachten betriebswirtschaftlichen, handelsrechtlichen und kostenrechnerischen Terminologie erschließen, werden nicht definiert. Zudem wird in Anlage 1 erläutert, wie die Tabellenblätter des Erhebungsbogen auszufüllen sind.

**Erhebungsbogen Kostenprüfung (Strom)**

<b>A. Allgemeine Informationen</b>	
Abgabedatum des Erhebungsbogens	Das Datum an dem der Erhebungsbogen an die Landesregulierungsbehörde übermittelt wurde.
Letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr	Hier ist das Geschäftsjahr anzugeben, welches das Basisjahr abbildet. Für Stromnetzbetreiber ist das Basisjahr der Kostenprüfung für die 2. Regulierungsperiode das Geschäftsjahr 2011. Netzbetreiber bei denen das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr 2011 abweicht, haben die Daten des Geschäftsjahres heranzuziehen, dessen Geschäftsjahresende in 2011 liegt.
Bilanzstichtag	Hier ist der Bilanzstichtag des herangezogenen Geschäftsjahres anzugeben.
Firma des Stromnetzbetreibers	Es ist der aktuell im Handelsregister eingetragene Name des Stromnetzbetreibers ohne Verwendung der Rechtsform anzugeben.
Rechtsform	Die Rechtsform ist aus dem Klappmenü auszuwählen.
Netzbetreibernummer bei der LRegB	Hier ist die von der Landesregulierungsbehörde dem Netzbetreiber zugewiesene aktuelle Netzbetreibernummer einzutragen. Die Netzbetreibernummer ergibt sich aus dem Aktenzeichen der Festlegung der Erlösobergrenze. Der letzte Ziffernblock ist die Netzbetreibernummer (Beispiel: beim Aktenzeichen 1-4455.4-3/123 ist die 123 die Netzbetreibernummer).
Netzbetreibernummer bei der BNetzA	Hier ist die von der Bundesnetzagentur dem Stromnetzbetreiber zugewiesene aktuelle Betriebsnummer einzutragen.
Aktenzeichen letzte § 23a EnWG-Verfahren	Hier ist das Aktenzeichen der letzten Kostenprüfung einzutragen.
Aktenzeichen im EOG-Verfahren (ARegV)	Hier ist das Aktenzeichen der Erlösobergrenzenfestsetzung 2009 anzugeben.
Daten des Verpächters bzw. Dienstleisters	In diesem Bereich sind die Daten des Verpächters bzw. Dienstleisters einzutragen.
Übersicht Pachtnetze	Bei Pachtnetzen sind hier Angaben zum Verpächter zu machen.

Übersicht Dienstleistungsverträge	Bei Dienstleistungsverträge mit eigenem Erhebungsbogen sind hier Angaben zum Dienstleister zu machen.
-----------------------------------	---

<b>A1.1. Überleitung GuV 2011</b>
<b>A1.2. GuV 2007-2010</b>

Stromverteilung / Stromnetz	Angaben bezogen auf die Aktivität "Elektrizitätsverteilung".
davon auf die Einführung des BilMoG entfallende Beträge	Mit der Einführung des BilMoG kann es in verschiedenen GuV- und Bilanzpositionen zu Anpassungsbedarf kommen. Der auf die Anpassung des Wertansatzes der jeweiligen GuV- und Bilanzpositionen entfallende Betrag ist nachrichtlich anzugeben. Bei ergebniswirksamen Anpassungsbuchungen ist auf das jeweilige Geschäftsjahr abzustellen.
Hinzurechnungen	Zur Überleitung der handelsrechtlichen Ansätze in Bilanz und GuV zu den kalkulatorischen Ansätzen in den Tabellenblättern "B. Netzkostenermittlung und "B1. Kalk. Eigenkapital" sind für die jeweilige Position ggf. Hinzurechnungen und Kürzungen notwendig. Hinzurechnungen sind in dieser Spalte durchzuführen.
Kürzungen	Zur Überleitung der handelsrechtlichen Ansätze in Bilanz und GuV zu den kalkulatorischen Ansätzen in den Tabellenblättern "B. Netzkostenermittlung und "B1. Kalk. Eigenkapital" sind für die jeweilige Position ggf. Hinzurechnungen und Kürzungen notwendig. Kürzungen sind in dieser Spalte durchzuführen.
Stromnetzkostenermittlung	Die Werte der Spalte werden in das Tabellenblatt "B. Netzkostenermittlung" überführt.

### Aufwendungen und Erträge

1.	Umsatzerlöse	"Umsatzerlöse" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 1 HGB).
1.1.	Erlöse aus Netzentgelten	Die Position umfasst alle Erlöse des Netzbetreibers, die aus Netzentgelten erzielt worden sind.
1.1.1.	Erlöse aus der Wälzung von Netzentgelten für vorgelagerte Netzebenen	für den Gasbereich: Erlöse aus der Wälzung von Netzentgelten für vorgelagerte Netzebenen
1.1.2.	Erlöse aus Netzentgelten i.e.S.	Die Position umfasst alle Erlöse des Netzbetreibers, die aus Netzentgelten i.e.S. erzielt worden sind. Sie umfasst auch die Erlöse aus dem Monatsleitungspreissystem (§ 19 Abs. 1 StromNEV).
1.1.3.	Erlöse aus Messentgelten	Die Position umfasst alle Erlöse des Netzbetreibers, die aus Messentgelten erzielt worden sind.
1.1.4.	Erlöse aus Messstellenbetriebsentgelten	Die Position umfasst alle Erlöse des Netzbetreibers, die aus Messstellenbetriebsentgelten erzielt worden sind.
1.1.5.	Erlöse aus Abrechnungsentgelten	Die Position umfasst alle Erlöse des Netzbetreibers, die aus Abrechnungsentgelten erzielt worden sind.
1.1.6.	Erlöse aus individuellen Netzentgeltvereinbarungen (§§ 14 Abs. 2, 19 Abs. 2 und 3 StromNEV sowie 20 Abs. 1 und Abs. 2 GasNEV)	Die Position umfasst die Erlöse aus individuellen Netzentgelten gemäß §§ 14 Abs. 2, 19 Abs. 2 und 3 StromNEV sowie 20 Abs. 1 und Abs. 2 GasNEV)
1.1.7.	Sonstiges	Alle Erlöse aus Netzentgelten die nicht unter den Positionen 1.1.1. - 1.1.6. erfasst sind.
1.2.	Erlöse aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen	Baukostenzuschüsse sind einmalige Zahlungen des Kunden für die Errichtung, Erweiterung oder Verstärkung des vorgelagerten Verteilnetzes im Zuge eines Neuanschlusses des Kunden oder einer Anschlussenerweiterung. Die Auflösung der Baukostenzuschüsse erfolgt linear über 20 Jahre. Näheres regeln die Absätze 1 und 2 des § 9 StromNEV.

1.3.	Erlöse aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen	Netzanschlusskosten sind Kosten, die für die Errichtung des unmittelbaren Netzanschlusses anfallen. Der unmittelbare Netzanschluss ist die Verbindung zwischen dem vorhandenen Netz und der Kundenanlage (Hausinstallation oder innerbetriebliches Netz). Der Netzkunde muss sich in der Regel an diesen Kosten über Netzanschlussbeiträge beteiligen.
1.4.	Erlöse aus Rückspeisung an den vorgelagerten Netzbetreiber	Die Position umfasst den Betrag, der dem Netzbetreiber aus der Rückspeisung von Strom an den vorgelagerten Netzbetreiber zufließt.
1.5.	Erlöse aus erhobenen Konzessionsabgaben	Beim Netzkunden erhobene Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeinde
1.6.	Erlöse aus EEG	Sammelposition für sämtliche Erlöse aus EEG.
1.7.	Erlöse aus KWKG	Sammelposition für sämtliche Erlöse aus KWKG.
1.8.	Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom	für den Gasbereich: Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom.
1.9.	Erlöse aus Differenzmengen	für den Gasbereich: Erlöse aus an Transportkunden gelieferten Differenzmengen (vgl. § 29 Abs. 6 S. 2 GasNZV a.F. bzw. 25 Abs. 2 GasNZV n.F.) sowie Erlöse, welche aus dem Ausgleich von Ein- und Ausspeisedifferenzen gemäß § 29 Abs. 8 GasNZV a.F. oder § 25 Abs. 3 GasNEV n.F. resultieren.
1.10.	Erlöse aus periodenübergreifender Saldierung bzw. Auflösung des Regulierungskontos	Erlöse aufgrund periodenübergreifender Saldierung bzw. Auflösung des Regulierungskontos
1.11.	Erlöse aus der Erstattung des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers an den Biogaseinspeisenetzbetreiber (Anlage 4 KoV vom 29.07.2008)	für den Gasbereich: Erlöse aus der Erstattung des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers an den Biogaseinspeisenetzbetreiber (Anlage 4 KoV vom 29.07.2008).
1.12.	Sonstiges	Alle Umsatzerlöse, die nicht unter den Positionen 1.1. - 1.11. erfasst sind.

2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	"Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 2 HGB).
3.	andere aktivierte Eigenleistungen	"andere aktivierte Eigenleistungen" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 3 HGB).
4.	sonstige betriebliche Erträge	"sonstige betriebliche Erträge" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 4 HGB).
4.1.	Erträge aus Anlagenabgang	Erträge aus Anlagenabgang.
4.2.	Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	Erträge, die dem Netzbetreiber aus der Auflösung von Rückstellungen zufließen.
4.3.	Sonstiges	Sammelposition für sonstige betriebliche Erträge, die nicht unter einer anderen Position von 4. erfasst werden.
5.	Materialaufwand	"Materialaufwand" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 5 HGB).
5.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	Werteverzehr von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 5a HGB).
5.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie	Aufwendungen für die Beschaffung von Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie) (§ 10 Abs. 1 StromNEV).
5.1.2.	Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie	für den Gasbereich: Kosten für die Beschaffung von Treibenergie zum Betrieb von Erdgasverdichteranlagen.
5.1.3.	Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch / Betriebsverbrauch	Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch / Betriebsverbrauch zur eigenbetrieblichen Nutzung des Netzbetreibers.
5.1.4.	Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie	für den Gasbereich: Kosten für die Beschaffung von Energie zur Vorwärmung von Gas in Gasdruckregelanlagen.

5.1.5.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen	Aufwendungen die für die Führung eines Differenzbilanzkreises entstehen, sowie die entstandenen Kosten, die nicht bereits vom Lieferanten ausgeglichen wurden, z.B. Leistungspreisdifferenz (vgl. § 13 Abs. 3 StromNZV).
5.1.6.	Sonstiges	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die nicht unter einer der vorhergehenden Positionen erfasst werden.
5.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen	Leistungen, die von Dritten erbracht bzw. bereitgestellt werden und der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 5b HGB).
5.2.1.	Aufwendungen für Stromeinspeisungen durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen.
5.2.1.1.	davon nach EEG (exklusive Einspeisemanagement)	Betrag richtet sich nach den Vergütungspflichten für EEG-Strom und der jeweils eingespeisten EEG-Strommenge. Nicht berücksichtigt sind die Entschädigungszahlungen gemäß § 12 EEG.
5.2.1.2.	davon nach KWKG	Betrag richtet sich nach der eingespeisten KWK-Strommenge und den Vergütungen nach § 4 Abs. 3 KWKG.
5.2.1.3.	davon vermiedene Netzentgelte i.S.d. § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 EEG und § 4 Abs. 4 KWKG	Betrag für Vergütungen von vermiedenen Netzentgelten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach § 18 StromNEV.
5.2.1.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen	Kosten aufgrund von Einspeisemanagement-Maßnahmen gemäß § 12 EEG.
5.2.2.	Aufwendungen aus der Inanspruchnahme vorgelagerter Netze	Entsprechen wertmäßig dem Betrag, der vom vorgelagerten Netzbetreiber dem berichtserstattenden Netzbetreiber in Rechnung gestellt wurde.
5.2.3.	Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Lastflusszusagen	für den Gasbereich: Kosten aus der Inanspruchnahme von Lastflusszusagen.



5.2.4.	Aufwendungen für Netzreservekapazität	Entsprechen wertmäßig dem Betrag, der vom vorgelagerten Netzbetreiber dem berichterstattenden Netzbetreiber für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzreservekapazität in Rechnung gestellt wurde.
5.2.5.	Aufwendungen für Blindstrom	Tatsächliche Kosten, die dem Netzbetreiber für die Kompensation von Blindstrom von Dritten in Rechnung gestellt werden. Eigene Kompensationsanlagen sind in dieser Position nicht zu berücksichtigen.
5.2.6.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur	Position ergibt sich aus vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Eigentümer der Infrastruktur (§ 4 Abs. 5 StromNEV).
5.2.7.	Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel	Entsprechen wertmäßig dem Betrag, der vom vorgelagerten Netzbetreiber dem berichterstattenden Netzbetreiber für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV in Rechnung gestellt wurde. Der Netzbetreiber hat nachzuweisen, dass die Kalkulation des Entgelts für singular genutzte Betriebsmittel nach den Vorgaben der StromNEV erfolgt ist.
5.2.8.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung	Tatsächliche Aufwendungen, die dem Netzbetreiber für die Durchführung der Betriebsführung von Dritten in Rechnung gestellt werden.
5.2.9.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen	Tatsächliche Aufwendungen, die dem Netzbetreiber von Dritten für die Erbringung von Wartungs- und Instandhaltungsleistungen in Rechnung gestellt werden.
5.2.10.	Aufwendungen für Differenzmengen	für den Gasbereich: Kosten für Differenzmengen. Es handelt sich um an Transportkunden für entgegengenommene Differenzmengen gezahlte Vergütung (vgl. § 29 Abs. 6 Satz 1 GasNZV a.F. bzw. § 25 Abs. 2 GasNZV n.F.) sowie Aufwendungen für den Ausgleich von Ein- und Ausspeisedifferenzen gemäß § 29 Abs. 8 GasNZV a.F. bzw. § 25 Abs. 3 GasNZV n.F..
5.2.11.	Sonstiges	Aufwendungen für bezogene Leistungen, die nicht unter einer der vorhergehenden Positionen erfasst werden.
6.	Personalaufwand	"Personalaufwand" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 6 HGB).
6.1.	Löhne und Gehälter	"Löhne und Gehälter" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 6.a) HGB).

6.2.	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	"Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 6.b) HGB).
6.2.1.	davon für Altersversorgung	In 6.2. enthaltene Aufwendungen für Altersversorgung.
6.2.2.	Sonstiges	Aufwendungen aus 6.2., die keine Aufwendungen für Altersversorgung sind.
7.	Abschreibungen	"Abschreibungen" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 7.)
7.1.	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	Die Position umfasst die planmäßigen und außerplanmäßigen Wertminderungen des immateriellen Anlagevermögens und des Sachanlagevermögens.
7.1.1.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	Die Position umfasst die planmäßigen und außerplanmäßigen Wertminderungen des immateriellen Anlagevermögens.
7.1.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	Die Position umfasst die planmäßigen und außerplanmäßigen Wertminderungen von Konzessionen, gewerblichen Schutzrechten, ähnlichen Rechten sowie Lizenzen.
7.1.1.2.	Sonstiges	Die Position umfasst die planmäßigen und außerplanmäßigen Wertminderungen des sonstigen immateriellen Anlagevermögens.
7.1.2.	Abschreibungen auf Sachanlagen	Die Position umfasst die planmäßigen und außerplanmäßigen Wertminderungen des Sachanlagevermögens.
7.2.	auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	Die Position umfasst die planmäßigen und außerplanmäßigen Wertminderungen des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten.
8.	sonstige betriebliche Aufwendungen	"Sonstige betriebliche Aufwendungen" gemäß handelsrechtlichen GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 8).

8.1.	Konzessionsabgaben	Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten (§ 48 Abs. 1 EnWG).
8.2.	Wartung und Instandsetzung (soweit nicht Ziffer 5.2.9. bzw.	Aufwendungen für von Dritten erbrachten Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die nicht unter 5.2.9. bzw. 1.2.9. erfasst worden sind.
8.3.	Mieten, Pachtzinsen (soweit nicht Ziffer 5.2.6. bzw. 1.2.6.), Leasingraten (soweit nicht Ziffer 5.2.6. bzw. 1.2.6.), Gebühren und Beiträge	Aufwandsgleiche Kosten, die dem Netzbetreiber durch Mieten, Pachten, Leasing, Gebühren und Beiträge entstehen, die nicht unter 5.2.6. bzw. 1.2.6. erfasst worden sind.
8.4.	Versicherungen	Aufwendungen, die dem Netzbetreiber durch Versicherungen entstehen.
8.5.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften	Aufwendungen, die dem Netzbetreiber durch die Beschaffung von Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften entstehen.
8.6.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten	Aufwendungen für Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten.
8.7.	Rechts- und Beratungskosten	Aufwendungen die dem Netzbetreiber durch die Beauftragung externer Beratungsgesellschaften bzw. Kanzleien entstehen.
8.8.	Werbung, Sponsoring und Spenden	Aufwendungen für Werbung, Sponsoring und Spenden.
8.9.	Reisekosten und Auslösungen	Aufwendungen für Reisen und Auslösungen.
8.10.	Bewirtung und Geschenke	Aufwendungen für Bewirtung und Geschenke.
8.11.	Weiterbildung	Aufwendungen für Weiterbildung.
8.12.	Betriebsführungskosten (soweit nicht Ziffer 5.2.8. bzw. 1.2.8.) und Verwaltungskostenbeiträge	Aufwendungen für von Dritten durchgeführte Betriebsführung, die nicht unter 5.2.8. bzw. 1.2.8. erfasst worden sind.
8.13.	EDV-Kosten	Aufwendungen für EDV.
8.14.	Pauschal- und Einzelwertberichtigungen sowie Abschreibungen auf Forderungen	Aufwendungen, die dem Netzbetreiber durch Forderungsrisiken oder Forderungsausfälle entstehen.

8.15.	Verluste aus Anlagenabgang.	Verluste aus Anlagenabgang
8.16.	periodenübergreifende Saldierung bzw. Auflösung des Regulierungskontos	Aufwendungen aufgrund periodenübergreifender Saldierung bzw. Auflösung des Regulierungskontos.
8.17.	Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV	für den Gasbereich: Kosten für Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV.
8.18.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach § 5 Abs. 4 StromNEV.
8.19.	Sonstiges	Sammelposition für Kosten, die unter 8. fallen, jedoch nicht von den vorhergehenden Positionen erfasst worden sind.
9.	Betriebsergebnis	Errechnetes Ergebnis.
10.	Erträge aus Beteiligungen	"Erträge aus Beteiligungen" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 9 HGB).
10.1.	davon aus verbundenen Unternehmen	Betrag aus 10., der aus verbundenen Unternehmen resultiert.
10.2.	davon aus Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Betrag aus 10., der aus Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, resultiert.
10.3.	davon aus sonstige Unternehmen	Betrag aus 10., der aus sonstigen Unternehmen resultiert.
11.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	"Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 10 HGB).
11.1.	davon aus verbundenen Unternehmen	Betrag aus 11., der aus verbundenen Unternehmen resultiert.
11.2.	davon aus Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Betrag aus 11., der aus Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, resultiert.
11.3.	davon aus sonstige Unternehmen	Betrag aus 11., der aus sonstigen Unternehmen resultiert.
12.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	"Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 11 HGB).

12.1.	davon aus verbundenen Unternehmen (z.B. auch Cash-Pooling)	Betrag aus 12., der aus verbundenen Unternehmen resultiert.
12.1.1.	Erträge aus Finanzanlagen	Erträge (Dividenden, Zinsen, Ausschüttungen), die aus Positionen des Finanzanlagevermögens erwirtschaftet werden.
12.1.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen	Erträge, die aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen resultieren.
12.1.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Betrag aus 12.1.2., der aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultiert.
12.1.2.2.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen	Betrag aus 12.1.2., der aus sonstigen Vermögensgegenständen resultiert.
12.1.3.	Erträge aus Wertpapieren	Erträge, die aus Wertpapieren resultieren (z. B. Dividenden).
12.1.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten	Zinserträge, die durch Bankguthaben und kurzfristige Geldanlagen (Tagesgeld) erwirtschaftet werden.
12.1.5.	Sonstiges	Alle nicht unter 12.1.1. - 12.1.4. erfassten Zinsen und ähnlichen Erträge.
12.2.	davon aus Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Betrag aus 12., der aus Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, resultiert.
12.2.1.	Erträge aus Finanzanlagen	Erträge (Dividenden, Zinsen, Ausschüttungen), die aus Positionen des Finanzanlagevermögens erwirtschaftet werden.
12.2.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen	Erträge, die aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen resultieren.
12.2.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Betrag aus 12.2.2., der aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultiert.
12.2.2.2.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen	Betrag aus 12.2.2., der aus sonstigen Vermögensgegenständen resultiert.
12.2.3.	Erträge aus Wertpapieren	Erträge, die aus Wertpapieren resultieren (z. B. Dividenden).

12.2.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten	Zinserträge, die durch Bankguthaben und kurzfristige Geldanlagen (Tagesgeld) erwirtschaftet werden.
12.2.5.	Sonstiges	Alle nicht unter 12.2.1. - 12.2.4. erfassten Zinsen und ähnlichen Erträge.
12.3.	davon aus sonstige Unternehmen	Betrag aus 12., der aus sonstigen Unternehmen resultiert.
12.3.1.	Erträge aus Finanzanlagen	Erträge (Dividenden, Zinsen, Ausschüttungen), die aus Positionen des Finanzanlagevermögens erwirtschaftet werden.
12.3.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen	Erträge, die aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen resultieren.
12.3.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Betrag aus 12.3.2., der aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultiert.
12.3.2.2.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen	Betrag aus 12.3.2., der aus sonstigen Vermögensgegenständen resultiert.
12.3.3.	Erträge aus Wertpapieren	Erträge, die aus Wertpapieren resultieren (z. B. Dividenden).
12.3.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten	Zinserträge, die durch Bankguthaben und kurzfristige Geldanlagen (Tagesgeld) erwirtschaftet werden.
12.3.5.	Sonstiges	Alle nicht unter 12.3.1. - 12.3.4. erfassten Zinsen und ähnlichen Erträge.
13.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	"Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 12 HGB).
14.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	"Zinsen und ähnliche Aufwendungen" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 13 HGB).
14.1.	davon an verbundenen Unternehmen	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, die an verbundene Unternehmen geleistet wurden.
14.2.	davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, die an Unternehmen geleistet wurden, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

14.3.	davon an sonstige Unternehmen	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, die an sonstige Unternehmen geleistet wurden.
14.3.1.	Kreditinstitute	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, die an Kreditinstitute geleistet wurden.
14.3.2.	Sonstiges	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, die nicht unter 14.1. - 14.3.1. erfasst wurden.
15.	Finanzergebnis	Errechnetes Ergebnis.
16.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	Errechnetes Ergebnis (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 14 HGB).
17.	außerordentliche Erträge	"Außerordentliche Erträge" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 15 HGB).
18.	außerordentliche Aufwendungen	"Außerordentliche Aufwendungen" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 16 HGB).
19.	außerordentliches Ergebnis	Errechnetes Ergebnis (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 17 HGB).
20.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	"Steuern vom Einkommen und vom Ertrag" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 18 HGB). Bei Kapitalgesellschaft sind dies Gewerbe- und Körperschaftsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag).
21.	sonstige Steuern	"Sonstige Steuern" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 19 HGB). Die Position umfasst alle Steuern, die nicht Steuern vom Einkommen und Ertrag sind.
21.1.	KFZ-Steuer	KFZ-Steuer.
21.2.	Grundsteuer	Grundsteuer.
21.3.	Sonstiges	Sonstige Steuern die nicht in den Positionen 21.1. und 21.2. enthalten sind.
22.	Gewinnabführung / Verlustübernahme	In der Position sind die Aufwendungen aus Gewinnabführungen bzw. Erträge aus Verlustübernahme einzutragen, soweit diese angefallen sind.
23.	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	Errechnetes Ergebnis.

<b>A2.1. Überleitung Bilanz 2011</b>	
<b>A2.2. Bilanz 2007-2010</b>	
Stromverteilung / Stromnetz	Angaben bezogen auf die Aktivität "Elektrizitätsverteilung".
davon auf die Einführung des BilMoG entfallende Beträge	Mit der Einführung des BilMoG kann es in verschiedenen GuV- und Bilanzpositionen zu Anpassungsbedarf kommen. Der auf die Anpassung des Wertansatzes der jeweiligen GuV- und Bilanzpositionen entfallende Betrag ist nachrichtlich anzugeben. Bei ergebniswirksamen Anpassungsbuchungen ist auf das jeweilige Geschäftsjahr abzustellen.
Hinzurechnungen	Zur Überleitung der handelsrechtlichen Ansätze in Bilanz und GuV zu den kalkulatorischen Ansätzen in den Tabellenblättern "B. Netzkostenermittlung und "B1. Kalk. Eigenkapital" sind für die jeweilige Position ggf. Hinzurechnungen und Kürzungen notwendig. Hinzurechnungen sind in dieser Spalte durchzuführen.
Kürzungen	Zur Überleitung der handelsrechtlichen Ansätze in Bilanz und GuV zu den kalkulatorischen Ansätzen in den Tabellenblättern "B. Netzkostenermittlung und "B1. Kalk. Eigenkapital" sind für die jeweilige Position ggf. Hinzurechnungen und Kürzungen notwendig. Kürzungen sind in dieser Spalte durchzuführen.
Stromverteilung / Stromnetz für B1.	Die Werte der Spalte werden in das Tabellenblatt "B.1. Kalk. Eigenkapital" überführt.



### Bilanzpositionen

1.	Anlagevermögen	-
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	Entspricht der Position "Immaterielle Vermögensgegenstände" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. I. HGB); Betrag ist als Summe der Positionen 1.1.1. bis 1.1.4. anzugeben.
1.1.1.	Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	Entspricht der Position "Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. I. Nr. 1 HGB).
1.1.2.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	Entspricht der Position "Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. I. Nr. 2 HGB).
1.1.3.	Geschäfts- oder Firmenwert	Entspricht der Position "Geschäfts- oder Firmenwert" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. I. Nr. 3 HGB).
1.1.4.	geleistete Anzahlungen	Entspricht der Position "geleistete Anzahlungen" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. I. Nr. 4 HGB).
1.2.	Sachanlagen	Entspricht der Position "Sachanlagen" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. II. HGB); Betrag ist als Summe der Positionen 1.2.1. bis 1.2.4. anzugeben.
1.2.1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	Entspricht der Position "Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. II. Nr. 1 HGB).
1.2.2.	technische Anlagen und Maschinen	Entspricht der Position "technische Anlagen und Maschinen" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. II. Nr. 2 HGB).
1.2.3.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	Entspricht der Position "andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. II. Nr. 3 HGB).
1.2.4.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	Entspricht der Position "geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. II. Nr. 4 HGB).

1.3.	Finanzanlagen	Entspricht der Position "Finanzanlagen" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. III. HGB); Betrag ist als Summe der Positionen 1.3.1. bis 1.3.6. anzugeben.
1.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	Entspricht der Position "Anteile an verbundenen Unternehmen" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. III. 1. HGB).
1.3.1.1.	davon verzinslich	In der Oberposition enthaltener verzinslicher Betrag.
1.3.1.1.	davon unverzinslich	In der Oberposition enthaltener unverzinslicher Betrag.
1.3.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	Entspricht der Position "Ausleihungen an verbundene Unternehmen" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. III. 2. HGB).
1.3.2.1.	davon verzinslich	In der Oberposition enthaltener verzinslicher Betrag.
1.3.2.1.	davon unverzinslich	In der Oberposition enthaltener unverzinslicher Betrag.
1.3.3.	Beteiligungen	Entspricht der Position "Beteiligungen" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. III. 3. HGB).
1.3.3.1.	davon verzinslich	In der Oberposition enthaltener verzinslicher Betrag.
1.3.3.2.	davon unverzinslich	In der Oberposition enthaltener unverzinslicher Betrag.
1.3.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen eine Beteiligungsverhältnis besteht	Entspricht der Position "Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. III. 4. HGB).
1.3.4.1.	davon verzinslich	In der Oberposition enthaltener verzinslicher Betrag.
1.3.4.2.	davon unverzinslich	In der Oberposition enthaltener unverzinslicher Betrag.
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	Entspricht der Position "Wertpapiere des Anlagevermögens" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. III. 5. HGB).
1.3.5.1.	davon verzinslich	In der Oberposition enthaltener verzinslicher Betrag.
1.3.5.2.	davon unverzinslich	In der Oberposition enthaltener unverzinslicher Betrag.
1.3.6.	sonstige Ausleihungen	Entspricht der Position "Sonstige Ausleihungen" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. III. 6. HGB).
1.3.6.1.	davon verzinslich	In der Oberposition enthaltener verzinslicher Betrag.
1.3.6.2.	davon unverzinslich	In der Oberposition enthaltener unverzinslicher Betrag.

2.	Umlaufvermögen	Entspricht der Position "Umlaufvermögen" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. HGB); Betrag ist als Summe der Positionen 2.1. bis 2.4. anzugeben.
2.1.	Vorräte	Entspricht der Position "Vorräte" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. I. HGB); Betrag ist als Summe der Positionen 2.1. bis 2.4. anzugeben.
2.1.1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	Entspricht der Position "Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. I. Nr. 1 HGB).
2.1.2.	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	Entspricht der Position "unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. I. Nr. 2 HGB).
2.1.3.	fertige Erzeugnisse und Waren	Entspricht der Position "fertige Erzeugnisse und Waren" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. I. Nr. 3 HGB).
2.1.4.	geleistete Anzahlungen	Entspricht der Position "geleistete Anzahlungen" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. I. Nr. 4 HGB).
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	Entspricht der Position "Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. II. HGB).
2.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Entspricht der Position "Forderungen aus Lieferungen und Leistungen" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. II. Nr. 1 HGB).
2.2.1.1.	davon verzinslich	In der Oberposition enthaltener verzinslicher Betrag.
2.2.1.2.	davon unverzinslich	In der Oberposition enthaltener unverzinslicher Betrag.
2.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. auch Cash-Pooling)	Entspricht der Position "Forderungen gegen verbundene Unternehmen" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. II. Nr. 2 HGB). Cash-Pooling: Liquide Mittel der einzelnen Konzernunternehmen, die im Rahmen eines zentralen Finanzmanagements gesammelt werden und Konzernunternehmen bei Bedarf zugeleitet werden.
2.2.2.1.	davon verzinslich	In der Oberposition enthaltener verzinslicher Betrag.
2.2.2.2.	davon unverzinslich	In der Oberposition enthaltener unverzinslicher Betrag.

2.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Entspricht der Position "Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. II. Nr. 3 HGB).
2.2.3.1.	davon verzinslich	In der Oberposition enthaltener verzinslicher Betrag.
2.2.3.2.	davon unverzinslich	In der Oberposition enthaltener unverzinslicher Betrag.
2.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände	Entspricht der Position "sonstige Vermögensgegenstände" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. II. Nr. 4 HGB).
2.2.4.1.	davon verzinslich	In der Oberposition enthaltener verzinslicher Betrag.
2.2.4.2.	davon unverzinslich	In der Oberposition enthaltener unverzinslicher Betrag.
2.3.	Wertpapiere	Entspricht der Position "Wertpapiere" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. III. HGB).
2.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	Entspricht der Position "Anteile an verbundenen Unternehmen" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. III. Nr. 1 HGB).
2.3.1.1.	davon verzinslich	In der Oberposition enthaltener verzinslicher Betrag.
2.3.1.2.	davon unverzinslich	In der Oberposition enthaltener unverzinslicher Betrag.
2.3.2.	sonstige Wertpapiere	Entspricht der Position "sonstige Wertpapiere" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. III. Nr. 2 HGB).
2.3.2.1.	davon verzinslich	In der Oberposition enthaltener verzinslicher Betrag.
2.3.2.2.	davon unverzinslich	In der Oberposition enthaltener unverzinslicher Betrag.
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	Entspricht der Position "Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. IV. HGB).
2.4.1.	davon verzinslich	In der Oberposition enthaltener verzinslicher Betrag.
2.4.2.	davon unverzinslich	In der Oberposition enthaltener unverzinslicher Betrag.
3.	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	Entspricht der Position "Rechnungsabgrenzungsposten" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt C. HGB).
4.	Aktive latente Steuern	Entspricht der Position "Aktive latente Steuern" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt D. HGB).

5.	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	Entspricht der Position "Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt E. HGB).
6.	AKTIVA	-
7.	Eigenkapital	-
8.	Sonderposten	-
8.1.	Sonderposten mit Rücklageanteil	Auf die in der Bilanz des Netzbetreibers enthaltenen Sonderposten mit Rücklagenanteil. Betrag ist als Summe der Positionen 8.1.1. bis 8.1.2. anzugeben.
8.1.1.	davon Steueranteil	Auf die Oberposition entfallender Steueranteil.
8.1.2.	davon sonstiges	Alle nicht unter 8.1.1. erfassten Sonderposten mit Rücklageanteil.
8.2.	Erhaltene Ertragszuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten	Restwert der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge. Kalkulatorisch ist im Regime der StromNEV die aktivische Absetzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zulässig. Es sind zwingend Passivposten zu bilden, die gemäß § 9 Abs. 2 StromNEV über 20 Jahre linear aufzulösen sind. Der Betrag für "erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten" ist demnach ausgehend von den Bilanzansätzen durch <u>Hinzurechnungen und Kürzungen zu ermitteln.</u>
8.2.1.	Netzanschlusskostenbeiträge	In der Oberposition enthaltene Netzanschlusskostenbeiträge.
8.2.2.	Baukostenzuschüsse	In der Oberposition enthaltene Baukostenzuschüsse.
8.3.	Sonstiges	Alle nicht unter 8.2.1. - 8.2.2. erfassten erhaltene Ertragszuschüsse.
9.	Rückstellungen	Entspricht der Position "Rückstellungen" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 3 Abschnitt B. HGB); ergibt sich als Summe der Positionen 8.1. bis 8.3.
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	Entspricht der Position "Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 3 Abschnitt B. 1. HGB).

9.2.	Steuerrückstellungen	Entspricht der Position "Steuerrückstellungen" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 3 Abschnitt B. 2. HGB).
9.3.	sonstige Rückstellungen	Entspricht der Position "sonstige Rückstellungen" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 3 Abschnitt B. 3. HGB).
10.	Verbindlichkeiten	Entspricht der Position "Verbindlichkeiten" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 3 Abschnitt C. HGB).
10.1.	Anleihen	Entspricht der Position "Anleihen" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 3 Abschnitt C. Nr. 1 HGB).
10.1.1.	davon konvertibel	Entspricht der Unterposition "davon konvertibel" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 3 Abschnitt C. Nr. 1 HGB).
10.1.2.	Sonstiges	Alle nicht unter 10.1.1. erfassten Anleihen.
10.2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Entspricht der Position "Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 3 Abschnitt C. Nr. 2 HGB).
10.3.	erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	Entspricht der Position "erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 3 Abschnitt C. Nr. 3 HGB).
10.3.1.	davon verzinslich	In der Oberposition enthaltener verzinslicher Betrag.
10.3.2.	davon unverzinslich	In der Oberposition enthaltener unverzinslicher Betrag.
10.4.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Entspricht der Position "Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 3 Abschnitt C. Nr. 4 HGB).
10.4.1.	davon verzinslich	In der Oberposition enthaltener verzinslicher Betrag.
10.4.2.	davon unverzinslich	In der Oberposition enthaltener unverzinslicher Betrag.
10.5.	Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel	Entspricht der Position "Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 3 Abschnitt C. Nr. 5 HGB).
10.5.1.	davon verzinslich	In der Oberposition enthaltener verzinslicher Betrag.
10.5.2.	davon unverzinslich	In der Oberposition enthaltener unverzinslicher Betrag.
10.6.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	Entspricht der Position "Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 3 Abschnitt C. Nr. 6 HGB).

10.6.1.	davon verzinslich	In der Oberposition enthaltener verzinslicher Betrag.
10.6.2.	davon unverzinslich	In der Oberposition enthaltener unverzinslicher Betrag.
10.7.	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Entspricht der Position "Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 3 Abschnitt C. Nr. 7 HGB).
10.7.1.	davon verzinslich	In der Oberposition enthaltener verzinslicher Betrag.
10.7.2.	davon unverzinslich	In der Oberposition enthaltener unverzinslicher Betrag.
10.8.	sonstige Verbindlichkeiten	Entspricht der Position "sonstige Verbindlichkeiten" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 3 Abschnitt C. Nr. 8 HGB).
10.8.1.	davon aus Steuern	Entspricht der Unterposition "davon aus Steuern" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 3 Abschnitt C. Nr. 8 HGB).
10.8.1.1.	davon verzinslich	In der Oberposition enthaltener verzinslicher Betrag.
10.8.1.2.	davon unverzinslich	In der Oberposition enthaltener unverzinslicher Betrag.
10.8.2.	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	Entspricht der Unterposition "davon im Rahmen der sozialen Sicherheit" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 3 Abschnitt C. Nr. 8 HGB).
10.8.2.1.	davon verzinslich	In der Oberposition enthaltener verzinslicher Betrag.
10.8.2.2.	davon unverzinslich	In der Oberposition enthaltener unverzinslicher Betrag.
10.8.3.	Sonstiges	Alle nicht unter 10.1. - 10.8. erfassten Verbindlichkeiten.
10.8.3.1.	davon verzinslich	In der Oberposition enthaltener verzinslicher Betrag.
10.8.3.2.	davon unverzinslich	In der Oberposition enthaltener unverzinslicher Betrag.
11.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	Entspricht der Position "Rechnungsabgrenzungsposten" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 3 Abschnitt D. HGB).

12.	Passive latente Steuern	Entspricht der Position "Rechnungsabgrenzungsposten" in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 3 Abschnitt E. HGB).
13.	PASSIVA	-



**A3.1. RSt-Spiegel 2011**

**A3.2. RSt-Spiegel 2010**

**A3.3. RSt-Spiegel 2009**

**A3.4. RSt-Spiegel 2008**

**A3.5. RSt-Spiegel 2007**

Relevant sind die handelsrechtlichen Wertansätze des jeweiligen Geschäftsjahres.

Der Rückstellungsspiegel gliedert sich in "1.1 Personalrückstellungen", "1.2 Steuerrückstellungen", und "1.3 Sonstige Rückstellungen". Auf der dritten Gliederungsebene ist die Rückstellungsart über das vorgegebene Auswahlmenü näher zu definieren. Auf der vierten Gliederungsebene ist die jeweilige Rückstellungsposition durch eine individuelle Bezeichnung zu präzisieren und ggf. im Bericht zu erläutern.

Bei Personalrückstellungen im Rahmen von "Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen" sind ergänzend die steuerbilanziell relevanten Werte im Bericht nachrichtlich anzugeben.

### Rückstellungsspiegel 2011

E	aufwandswirksamer Anpassungsbetrag zur Darstellung des Erfüllungsbetrags aufgrund des BilMoG	Im Rahmen der Anwendung des BilMoG sind Rückstellungen zum Erfüllungsbetrag zu bilanzieren. Sofern es bei der Darstellung des Erfüllungsbetrags zur aufwandswirksamen Anpassung kommt, ist der im jeweiligen Geschäftsjahr aufwandswirksame Betrag anzugeben.
F	bei Aufwandsrückstellungen: Betrag, der auf die optionale Umgliederung in die Gewinnrücklage entfällt	Sofern im Rahmen der Einführung des BilMoG von dem Fortführungswahlrecht gem. Art. 67 Abs. 3 HGBEG für Aufwandsrückstellungen kein Gebrauch gemacht wird und eine erfolgsneutrale Umgliederung in die Gewinnrücklage erfolgt, ist der darauf entfallende Betrag separat anzugeben.
V - W	Berücksichtigung des Bestands in A2.1. Überleitung Bilanz 2011	Nennung der Positionen und Angabe des Betrags in Euro, der bezogen auf die einzelne Rückstellung des Tätigkeitsbereichs Stromverteilung/Stromnetz in Tabellenblatt "A2.1. Überleitung Bilanz 2011" eingeflossen ist.
X - Y	Berücksichtigung des Bestands in B1. Kalk. Eigenkapital	Nennung der Positionen und Angabe des Betrags in Euro, der bezogen auf die einzelne Rückstellung des Tätigkeitsbereichs Stromverteilung/Stromnetz in Tabellenblatt "B1. Kalk. Eigenkapital" eingeflossen ist.
Z - AB	Berücksichtigung als Aufwand in A1.1. Überleitung GuV 2011	Nennung der Positionen und Angabe des Betrags in Euro, der bezogen auf die einzelne Rückstellung des Tätigkeitsbereichs Stromverteilung/Stromnetz das Tabellenblatt "A1.1. Überleitung GuV 2011" aufwandswirksam eingeflossen ist.
AC - AE	Berücksichtigung als Kosten in B. Netzkostenermittlung	Nennung der Positionen und Angabe des Betrags in Euro, der bezogen auf die einzelne Rückstellung des Tätigkeitsbereichs Stromverteilung/Stromnetz in das Tabellenblatt "B. Netzkostenermittlung" kostenwirksam eingeflossen ist.

**Rückstellungsspiegel 2010:**

E	aufwandswirksamer Anpassungsbetrag zur Darstellung des Erfüllungsbetrags aufgrund des BilMoG	Im Rahmen der Anwendung des BilMoG sind Rückstellungen zum Erfüllungsbetrag zu bilanzieren. Sofern es bei der Darstellung des Erfüllungsbetrags zur aufwandswirksamen Anpassung kommt, ist der im jeweiligen Geschäftsjahr aufwandswirksame Betrag anzugeben.
F	bei Aufwandsrückstellungen: Betrag, der auf die optionale Umgliederung in die Gewinnrücklage entfällt	Sofern im Rahmen der Einführung des BilMoG von dem Fortführungswahlrecht gem. Art. 67 Abs. 3 HGBEG für Aufwandsrückstellungen kein Gebrauch gemacht wird und eine erfolgsneutrale Umgliederung in die Gewinnrücklage erfolgt, ist der darauf entfallende Betrag separat anzugeben.
V - W	Berücksichtigung des Bestands in A2.1. Bilanz 2007-2010	Nennung der Positionen und Angabe des Betrags in Euro, der bezogen auf die einzelne Rückstellung des Tätigkeitsbereichs Stromverteilung/Stromnetz in Tabellenblatt "A2.2. Bilanz 2007-2010" eingeflossen ist.
X - Y	Berücksichtigung des Bestands in B1. Kalk. Eigenkapital	Nennung der Positionen und Angabe des Betrags in Euro, der bezogen auf die einzelne Rückstellung des Tätigkeitsbereichs Stromverteilung/Stromnetz in Tabellenblatt "B1. Kalk. Eigenkapital" eingeflossen ist.
Z - AB	Berücksichtigung als Aufwand in A1.2. GuV 2007-2010	Nennung der Positionen und Angabe des Betrags in Euro, der bezogen auf die einzelne Rückstellung des Tätigkeitsbereichs Stromverteilung/Stromnetz das Tabellenblatt "A1.2. GuV 2007-2010" aufwandswirksam eingeflossen ist.

**Rückstellungsspiegel 2009:**

E	aufwandswirksamer Anpassungsbetrag zur Darstellung des Erfüllungsbetrags aufgrund des BilMoG	Im Rahmen der Anwendung des BilMoG sind Rückstellungen zum Erfüllungsbetrag zu bilanzieren. Sofern es bei der Darstellung des Erfüllungsbetrags zur aufwandswirksamen Anpassung kommt, ist der im jeweiligen Geschäftsjahr aufwandswirksame Betrag anzugeben.
F	bei Aufwandsrückstellungen: Betrag, der auf die optionale Umgliederung in die Gewinnrücklage entfällt	Sofern im Rahmen der Einführung des BilMoG von dem Fortführungswahlrecht gem. Art. 67 Abs. 3 HGBEG für Aufwandsrückstellungen kein Gebrauch gemacht wird und eine erfolgsneutrale Umgliederung in die Gewinnrücklage erfolgt, ist der darauf entfallende Betrag separat anzugeben.
V - W	Berücksichtigung des Bestands in A2.1. Bilanz 2007-2010	Nennung der Positionen und Angabe des Betrags in Euro, der bezogen auf die einzelne Rückstellung des Tätigkeitsbereichs Stromverteilung/Stromnetz in Tabellenblatt "A2.2. Bilanz 2007-2010" eingeflossen ist.
X - Z	Berücksichtigung als Aufwand in A1.2. GuV 2007-2010	Nennung der Positionen und Angabe des Betrags in Euro, der bezogen auf die einzelne Rückstellung des Tätigkeitsbereichs Stromverteilung/Stromnetz das Tabellenblatt "A1.2. GuV 2007-2010" aufwandswirksam eingeflossen ist.

**Rückstellungsspiegel 2007 und 2008:**

R - S	Berücksichtigung des Bestands in A2.1. Bilanz 2007-2010	Nennung der Positionen und Angabe des Betrags in Euro, der bezogen auf die einzelne Rückstellung des Tätigkeitsbereichs Stromverteilung/Stromnetz in Tabellenblatt "A2.2. Bilanz 2007-2010" eingeflossen ist.
T - V	Berücksichtigung als Aufwand in A1.2. GuV 2007-2010	Nennung der Positionen und Angabe des Betrags in Euro, der bezogen auf die einzelne Rückstellung des Tätigkeitsbereichs Stromverteilung/Stromnetz das Tabellenblatt "A1.2. GuV 2007-2010" aufwandswirksam eingeflossen ist.

#### **A4. Anlagenspiegel 2011**

Stromverteilung / Stromnetz	Brutto-Anlagenspiegel des Tätigkeitsbereichs Stromverteilung/Stromnetz
Angaben bezogen auf die Aktivität "Stromverteilung / Stromnetz"	Hier sind die handelsrechtlichen Wertansätze des jeweiligen Geschäftsjahres für den Tätigkeitsbereich "Elektrizitätsverteilung" anzugeben. In den kumulierten Abschreibungen und Abschreibungen des Geschäftsjahres enthaltene außerordentliche Abschreibungen sind separat in Zeile 22 anzugeben.

#### **A5. Darlehenspiegel 2011**

In diesem Tabellenblatt sind Angaben gemäß Bezeichnung zu den Darlehen zu machen, die im Jahr 2011 beim Netzbetreiber vorhanden sind.

#### **A6. Einzelfragen**

In dem Tabellenblatt sind Fragen zur Bilanz zu beantworten und Netzübergängen gemäß § 26 ARegV zu machen.

#### **B1. Kalk. Eigenkapital**

In dem Tabellenblatt sind einzelne Kosten- und Erlösarten des Tabellenblattes "B. Netzkostenermittlung" detailliert zu erläutern.

<b>B. Netzkostenermittlung</b>	
Gesamtbetrag der Kosten- oder Erlösarten 2011	Gesamtbetrag aller Kosten und kostenmindernde Erlöse und Erträge inklusive darin enthaltener Kostenanteile für genehmigte Investitionsbudgets / -maßnahmen. Außer den kalkulatorischen Positionen werden die Daten aus dem Tabellenblatt "A1. Überleitung GuV 2011" übernommen.
davon enthaltene Kosten aufgrund genehmigter Investbudgets / -maßnahmen, die nicht bis zum 31.12.2013 befristet sind	Im Gesamtbetrag enthaltene Kostenanteile für genehmigte Investitionsbudgets / -maßnahmen, die nicht bis zum 31.12.2013 befristet sind.
davon enthaltene Werte für Straßenbeleuchtung	Die in den Netzkosten verbuchten Kosten der Straßenbeleuchtung sind kostenartenscharf in Spalte E auszuweisen. Es sind nur Netzkosten bis zur Kundenanlage bzw. Straßenbeleuchtungsanlage berücksichtigungsfähig. Somit werden die Kosten der Kundenanlage bzw. Straßenbeleuchtungsanlage selbst nicht berücksichtigt.  Zur Kundenanlage bzw. Straßenbeleuchtungsanlage zählen auch:  - Anschlussleitung vom Netz bis zum Kabelanschlussschrank der Straßenleuchte - Kabelanschlussschrank - Verteilungsschrank der Beleuchtungsanlage - Leitungsverbindung zwischen Verteilerschrank und Straßenleuchte (Beleuchtungskabel) im Straßenzug
davon enthaltene Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 43 Satz 3 EnWG sowie von	Im Gesamtbetrag enthaltene Kostenanteile für Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln soweit diese nicht in den genehmigten Investitionsbudgets / -maßnahmen enthalten sind.

<p>davon enthaltene dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV</p>	<p>Im Gesamtbetrag der Kostenansätze enthaltene Wertansätze für Kosten, die dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV darstellen. Die Angabe kann bei Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV entfallen.</p>
--	--

**B1. Kalk. Eigenkapital**

Gesamtbetrag	Gesamtbetrag aller Bilanzpositionen inklusive darin enthaltener Anteile für genehmigte Investitionsbudgets / -maßnahmen. Außer den kalkulatorischen Positionen werden die Daten aus dem Tabellenblatt "A2.1. Überleitung Bilanz 2011" bzw. "A2.2. Bilanzen 2007-2010" übernommen.
davon enthaltene Werte aufgrund genehmigter Investbudgets / -maßnahmen, die nicht bis zum 31.12.2013 befristet sind	Im Gesamtbetrag enthaltene Anteile für genehmigte Investitionsbudgets / -maßnahmen, die nicht bis zum 31.12.2013 befristet sind.

**Kalkulatorische Positionen**

1.2.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens	-
1.2.1.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens der Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	Summe der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens für Altanlagen, bewertet zu erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Altanlagen sind die vor dem 01.01.2006 erstmals aktiviert wurden.
1.2.1.1.	Grundstücke zu AK/HK (nicht im Bogen B2. erfassen!)	Grundstücke sind gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 StromNEV i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz StromNEV mit den erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Die Grundstücke sind nicht im Tabellenblatt "B2.1. Kalk. Sachanlagevermögen" zu erfassen!



1.2.1.2.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK	Summe der kalkulatorisch ermittelten Restwerte zu erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten betriebsnotwendiger Anlagen gemäß Anlage 1 zur StromNEV. Der kalkulatorische Restwert des Sachanlagevermögens ergibt sich als Differenz zwischen den historischen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kumulierten Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen zu historischen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Bei der Ermittlung der Restwerte bleiben erhaltene Baukostenzuschüsse unberücksichtigt.
1.2.1.3.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (nicht im Bogen B2. erfassen!)	Inhaltlich äquivalente Position zu Position 1.2.4. des Tabellenblattes "A2.1. Überleitung Bilanz 2011" bzw. "A2.2. Bilanz 2007-2010" soweit es sich um Altanlagen handelt.
1.2.2.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens der Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	Summe der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens für Altanlagen, bewertet zu Tagesneuwerten. Altanlagen sind Anlagen die vor dem 01.01.2006 erstmals aktiviert wurden.
1.2.2.1.	Grundstücke zu AK/HK (nicht im Bogen B2. erfassen!)	Grundstücke sind gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 StromNEV i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz StromNEV mit den erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Die Grundstücke sind nicht im Tabellenblatt "B2.1. Kalk. Sachanlagevermögen" zu erfassen!
1.2.2.2.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW	Summe der kalkulatorisch ermittelten Restwerte zu Tagesneuwerten betriebsnotwendiger Anlagen gemäß Anlage 1 zur StromNEV. Der kalkulatorische Restwert des Sachanlagevermögens ergibt sich als Differenz zwischen Tagesneuwerten und den kumulierten Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen zu Tagesneuwerten. Bei der Ermittlung der Restwerte bleiben erhaltene Baukostenzuschüsse unberücksichtigt.
1.2.2.3.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (nicht im Bogen B2. erfassen!)	Inhaltlich äquivalente Position zu Position 1.2.4. des Tabellenblattes "A2.1. Überleitung Bilanz 2011" bzw. "A2.2. Bilanz 2007-2010" soweit es sich um Altanlagen handelt.

1.2.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (ab 01.01.2006)	Summe der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens für Neuanlagen bewertet zu erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Neuanlagen sind Anlagen die ab dem 01.01.2006 erstmals aktiviert wurden.
1.2.3.1.	Grundstücke zu AK/HK (nicht im Bogen B2. erfassen!)	Grundstücke sind gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 StromNEV i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz StromNEV mit den erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Die Grundstücke sind nicht im Tabellenblatt "B2.1. Kalk. Sachanlagevermögen" zu erfassen!
1.2.3.2.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens der Neuanlagen	Summe der kalkulatorisch ermittelten Restwerte zu erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten betriebsnotwendiger Anlagen gemäß Anlage 1 zur StromNEV. Der kalkulatorische Restwert des Sachanlagevermögens ergibt sich als Differenz zwischen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kumulierten Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten Bei der Ermittlung der Restwerte bleiben erhaltene Baukostenzuschüsse unberücksichtigt.
1.2.3.3.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (nicht im Bogen B2. erfassen!)	Inhaltlich äquivalente Position zu Position 1.2.4. des Tabellenblattes "A2.1. Überleitung Bilanz 2011" bzw. "A2.2. Bilanz 2007-2010" soweit es sich um Neuanlagen handelt.

**B2.1. Kalk. Sachanlagevermögen 2011**

B	Anlagengruppe	Anlagengruppen nach Maßgabe der Anlage 1 StromNEV
C	Anschaffungsjahr	Jahr, in dem ein angeschaffter Vermögensgegenstand in seinen betriebsbereiten Zustand versetzt wurde.
D	Historische AK/HK bezogen auf das Anschaffungsjahr	Im Zeitpunkt der Errichtung eines Anlagegutes erstmalig aktivierte Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV) bezogen auf das Anschaffungsjahr.
E	darin enthaltene historische AK/HK aufgrund genehmigter Investitionsbudgets / -maßnahmen, die nicht bis zum 31.12.2013 begrenzt sind	AK/HK genehmigter Investitionsbudgets / -maßnahmen, deren Laufzeit über den 31.12.2013 hinausgeht.
F	Änderung (+)	Die Änderungen sind im Tabellenblatt "B2.3. AK_HK Änderungen" zu dokumentieren
G	Änderung (-)	Die Änderungen sind im Tabellenblatt B2.3. AK_HK Änderungen" zu dokumentieren
H	Historische AK/HK bezogen auf das Anschaffungsjahr Stand 31.12.2011	Im Zeitpunkt der Errichtung eines Anlagegutes erstmalig aktivierte Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV) bezogen auf das Anschaffungsjahr. Stand 31.12.2011.
I	Angesetzte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer	Der nach Maßgabe der Anlage 1 der StromNEV und des § 32 Abs. 3 StromNEV in Anwendung gebrachte Zeitraum, der Grundlage für die jährliche Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV ist.

J	Restnutzungsdauer	Zeitraum - beginnend nach dem Anschaffungs-/Herstellungsjahr - in dem ein Vermögensgegenstand bis zum Ende seiner Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Die Restnutzungsdauer ergibt sich aus der Differenz zwischen der "angesetzte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer" und dem bisherigen Abschreibungszeitraum.
---	-------------------	---

**B2.3. AK\_HK Änderungen**

B	Anlagengruppe	Anlagengruppen nach Maßgabe der Anlage 1 StromNEV
C	Anschaffungsjahr	Jahr, in dem ein angeschaffter Vermögensgegenstand in seinen betriebsbereiten Zustand versetzt wurde.
D	Summe	Die Summe der positiven Änderungen (Zugänge) der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Spalte D im Tabellenblatt "B2.3. AK_HK Änderungen" entspricht der ausgewiesenen Summe der positiven Änderungen (Zugänge) bezogen auf das Anschaffungsjahr Stand 31.12.2011 [EUR] Spalte E im "Tabelleblatt B2.2. Kalk. Sachanlagevermögen". Die Summe der negativen Änderungen (Abgänge) der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Spalte U im Tabellenblatt "B2.3. AK_HK Änderungen" entspricht der ausgewiesenen Summe der negativen Änderungen (Abgänge) bezogen auf das Anschaffungsjahr Stand 31.12.2011 [EUR] Spalte F im "Tabelleblatt B2.2. Kalk. Sachanlagevermögen"
E-T	Änderungen (+)	Änderungen, die die Anschaffungs- und Herstellungskosten der letzten Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG zugrunde gelegte erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten positiv (+) verändert haben, die Veränderungsart ist über das Auswahlménü zu definieren.
U-AK	Änderungen (-)	Änderungen, die die Anschaffungs- und Herstellungskosten der letzten Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG zugrunde gelegte erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten negativ (-) verändert haben, die Veränderungsart ist über das Auswahlménü zu definieren.
Historische AK/HK bezogen auf das Anschaffungsjahr		Im Zeitpunkt der Errichtung eines Anlagegutes erstmalig aktivierte Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV) bezogen auf das Anschaffungsjahr.

darin enthaltene historische AK/HK aufgrund genehmigter Investitionsbudgets / -maßnahmen, die nicht bis zum 31.12.2013	AK/HK genehmigter Investitionsbudgets / -maßnahmen, deren Laufzeit über den 31.12. 2013 hinausgeht.
Angesetzte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer	Der nach Maßgabe der Anlage 1 der StromNEV und des § 32 Abs. 3 StromNEV in Anwendung gebrachte Zeitraum, der Grundlage für die jährliche Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV ist.
Restnutzungsdauer	Zeitraum - beginnend nach dem Anschaffungs- /Herstellungsjahr - in dem ein Vermögensgegenstand bis zum Ende seiner Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Die Restnutzungsdauer ergibt sich aus der Differenz zwischen der "angesetzte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer" und dem bisherigen Abschreibungszeitraum.

**B3. KAdnbK § 11 Abs. 2 ARegV**

Bezeichnung der einzelnen Kostenart	Name der einzelnen Kostenart, die im Kostenrechnungssystem hinterlegt ist (ggf. Name der relevanten Konten oder verwendete Bezeichnung im Rahmen der Kontierung).
Position im Tabellenblatt "B. Netzkostenermittlung"	Es ist die entsprechende Position im Tabellenblatt "B. Netzkostenermittlung" zu benennen.
Höhe der einzelnen Kostenart	Wert der Positionen in Euro.
Fundstelle (z.B. Seite, RdNr) in tariflicher und betrieblicher Vereinbarung	Soweit es sich um tarifliche und betriebliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen handelt und diese in der Zeit vor dem 31.12.2008 abgeschlossen worden sind, sind diese beizufügen. Als Fundstelle ist zu kennzeichnen, auf welcher Seite (oder RdNr) der jeweiligen Erläuterungen sich die Beschreibung des Sachverhalts wiederfindet.

**C. Sonstiges**

**Daten des Messwesens 2011**

selbst durchgeführte Messungen	Anzahl der durch den Netzbetreiber (oder einem von ihm beauftragten Dienstleister) durchgeführten Messvorgänge in dem von ihm betriebenen Netzgebiet.
durch Dritte erbrachte Messungen	Anzahl der durch Dritte (fremder Dritter oder verbundenes Unternehmen) durchgeführte Messvorgänge in seinem betriebenen Netzgebiet. Der Dritte muss durch den Netznutzer beauftragt worden sein.
selbst durchgeführter Messstellenbetrieb	Anzahl der Messeinrichtungen, bei denen der Netzbetreiber den Messstellenbetrieb (Einbau, Betrieb und Wartung) in dem von ihm betriebenen Netzgebiet selbst (oder einem von ihm beauftragten Dienstleister) durchgeführt hat.
durch Dritte erbrachter Messstellenbetrieb	Anzahl der Messeinrichtungen, bei denen ein Dritter (fremder Dritter oder verbundenes Unternehmen) den Messstellenbetrieb (Einbau, Betrieb und Wartung) in seinem betriebenen Netzgebiet durchgeführt hat. Der Dritte muss durch den Netznutzer beauftragt worden sein.
Abrechnung - Anzahl der Abrechnungsvorgänge	Anzahl der durch den Netzbetreiber durchgeführten Abrechnungsvorgänge.
Abrechnung - Anzahl der Kunden	Anzahl der abgerechneten Kunden.

## Gewerbsteuer 2011

Gewerbsteuerhebesatz	<p>Der einzutragende Gewerbesteuerhebesatz ergibt sich aus dem Gewerbesteuerbescheid der zuständigen Gemeinde für das Jahr 2011. Bei einer Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages ist der Bescheid über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages des Finanzamtes zu Grunde zu legen. Ist der Bescheid noch nicht erlassen, ist der entsprechende Vorauszahlungsbescheid über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages für den maßgeblichen Zeitraum zu berücksichtigen. Bei mehrgemeindlichen Netzen ergibt sich der Gewerbesteuerhebesatz durch Addition der Einzelergebnisse aus der Multiplikation des sich aus dem vom Finanzamt ergebenden und im Zerlegungsbescheid festgestellten Zerlegungsanteils in % mal dem dazugehörigen Hebesatz der zuständigen Gemeinde</p>									
	<p>Beispiel:</p> <p>Das Elektrizitätsverteilernetz erstreckt sich über Gemeinde A, B, C und D (mehrgemeindliches Verteilernetz). Die sich aus dem Zerlegungsbescheid ergebenden prozentualen Zerlegungsanteile betragen 20%, 30%, 40% bzw. 10%. Die Gewerbesteuerhebesätze betragen 400%, 350%, 450% bzw. 400%. Der in dem Beispiel im Erhebungsbogen einzutragende Gewerbesteuerhebesatz würde sich gemäß der o.g. Definition folgendermaßen berechnen:</p> <table data-bbox="891 1098 1429 1278"><tr><td>Gemeinde A</td><td><math>0,2 \times 400\% = 80\%</math></td></tr><tr><td>Gemeinde B</td><td><math>0,3 \times 350\% = 105\%</math></td></tr><tr><td>Gemeinde C</td><td><math>0,4 \times 450\% = 180\%</math></td></tr><tr><td>Gemeinde D</td><td><math>0,1 \times 400\% = 40\%</math></td></tr><tr><td>Gewerbsteuerhebesatz</td><td>405%</td></tr></table>	Gemeinde A	$0,2 \times 400\% = 80\%$	Gemeinde B	$0,3 \times 350\% = 105\%$	Gemeinde C	$0,4 \times 450\% = 180\%$	Gemeinde D	$0,1 \times 400\% = 40\%$	Gewerbsteuerhebesatz
Gemeinde A	$0,2 \times 400\% = 80\%$									
Gemeinde B	$0,3 \times 350\% = 105\%$									
Gemeinde C	$0,4 \times 450\% = 180\%$									
Gemeinde D	$0,1 \times 400\% = 40\%$									
Gewerbsteuerhebesatz	405%									



#### **D. Konzessionsabgabe**

In diesem Tabellenblatt ist die Höhe der von Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen entrichteten Konzessionsabgaben jeweils pro Gemeinde und in Summe anzugeben.

#### **E. Erläuterungen**

In diesem Tabellenblatt können Sie Anmerkungen zu den von Ihnen eingetragenen Werten unter Nennung des relevanten Tabellenblattes sowie der Zelle einfügen.

**Versorgerportal Baden-Württemberg: Strukturparameter**

**Verlustenergiebilanzkreis**

Mengenbezug aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene	Einspeisungen durch die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene.
Mengeneinspeisung in die Netz- oder Umspannebene	Messtechnisch erfasste Einspeisungen durch Erzeugungsanlagen in die Netz- oder Umspannebene eines Netzbetreibers.
sonstige enthaltene Energiemengen	Netzverluste die nicht physikalisch bedingt sind, z.B. Betriebsverbrauch, Stromdiebstahl.
phys. bedingte Netzverluste (Verlustenergie) nach § 10 Abs. 1 StromNEV	Netzverluste gemäß § 10 Abs. 1 StromNEV
durchschnittlicher Beschaffungspreis für phys. bedingte Verlustenergie	Dies ist der mengengewichtete Durchschnittspreis aller Verlustenergiebeschaffungen für den jeweiligen Betrachtungszeitraum.

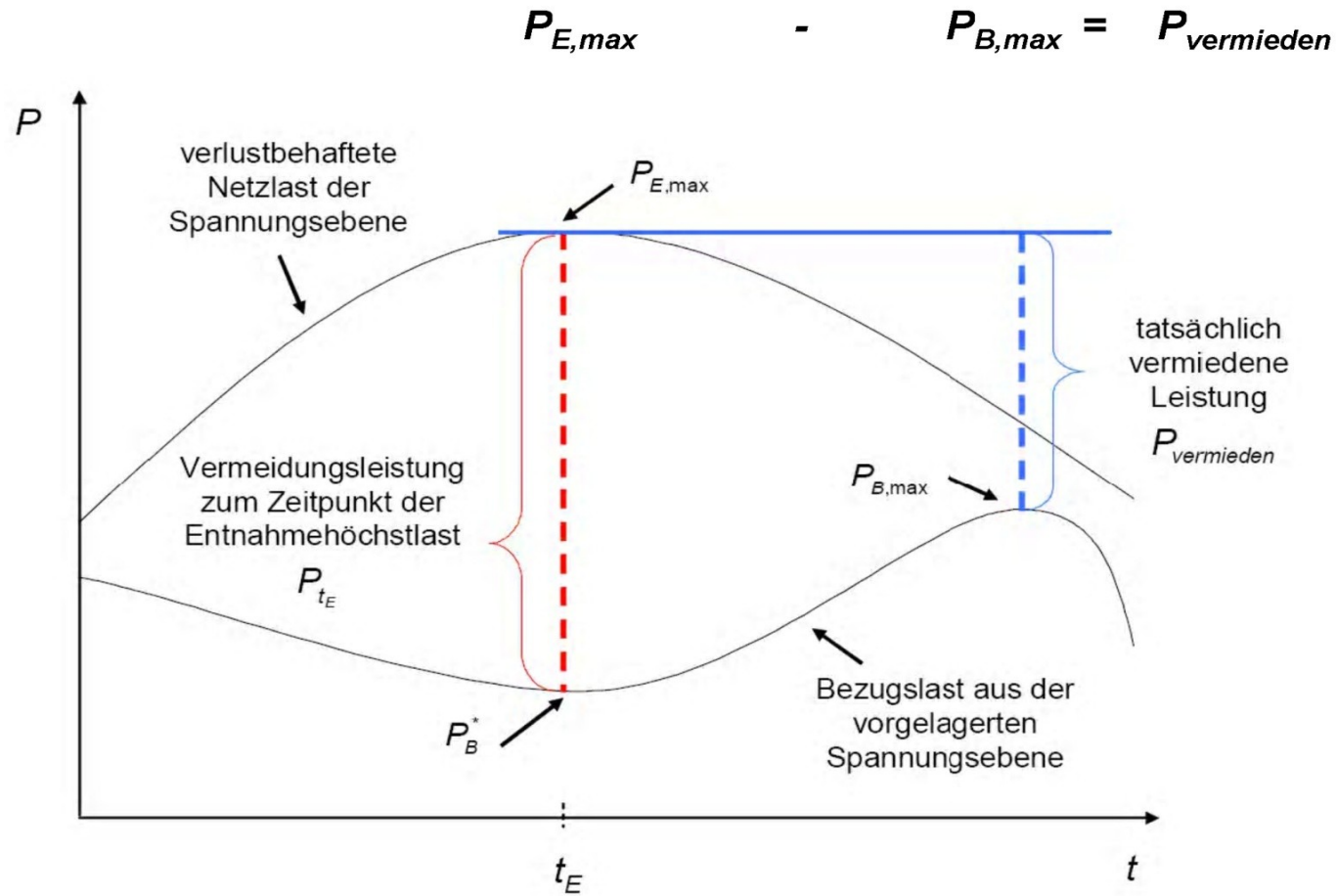
**Betriebsverbrauch**

Betriebsverbrauch	Der Betriebsverbrauch eines Netzbetreibers ist der Verbrauch in seinen betriebseigenen Einrichtungen wie Verwaltungsgebäuden, Werkstätten, Schalt- und Umspannanlagen für Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, elektrische Antriebe und Kühlaggregate. Der Betriebsverbrauch rechnet zur nutzbaren Stromabgabe. Der Eigenverbrauch der Kraftwerke zählt nicht zum Betriebsverbrauch. Der Betriebsverbrauch ist nicht identisch mit der Energie, die ein Versorgungsunternehmen verbraucht, um selbst Energie zu erzeugen.
Jahresarbeit	Durch den Netzbetreiber verursachter Betriebsverbrauch je Netz- und Umspannebene.
Durchschnittlicher Beschaffungspreis	Dies ist der mengengewichtete durchschnittliche Beschaffungspreis der Strommengen des Betriebsverbrauchs je Netz- und Umspannebene.

### Differenzbilanzkreise

Jahresmindermenge	Gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ist die Mindermenge wie folgt definiert: "Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurde (ungewollte Mindermenge), stellt der Netzbetreiber die Differenzmenge" in Ansatz.
Jahresmehrmenge	Gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ist die Mehrmenge wie folgt definiert: "Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurde (ungewollte Mehrmenge)," so wird die Differenz in Ansatz gebracht.
Jahresdurchschnittspreis	Durchschnittlicher Jahrespreis auf Grundlage der monatlichen Marktpreise.

### Lastdaten



Lastgänge (Quelle: BNetzA)

Angaben zur Höhe der vermiedenen Arbeit und Leistung i.S.v. § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 EEG und § 4 Abs. 3 KWKG.

Tatsächliche Vermeidungsleistung ( $P_{\text{vermieden}}$ )	Die Vermeidungsleistung ist die Differenz zwischen der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Netz- oder Umspannebene ( $P_{E,\text{max}}$ ) und der maximalen Bezugslast ( $P_{B,\text{max}}$ ) dieses Jahres aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 4 StromNEV).
Zeitgl. Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Ebene ( $P_{E,\text{max}}$ )	Höchste zeitgleiche Summe der viertelstündlichen Leistungswerte aller Entnahmen aus einer bestimmten Netz- oder Umspannebene im Verlauf eines Jahres. Entnahmen sind Abgaben an Letztverbraucher/Weiterverteiler und – die Niederspannungsebene ausgenommen – an die untergelagerte Netz- oder Umspannebene. Die Zeitgleichheit ist bezogen auf die jeweilige Netz – oder Umspannebene, d.h. die Höchstwerte können in den einzelnen Netz- oder Umspannebenen zu unterschiedlichen Zeitpunkten auftreten.
Jahreshöchstlast der Bezugslast aus der vorgelagerten Ebene ( $P_{B,\text{max}}$ )	Höchste zeitgleiche Summe der viertelstündlichen Leistungswerte aller Entnahmen aus einer vorgelagerten Netz- oder Umspannebene im Verlauf eines
Bezugslast aus der vorgel. Ebene im Zeitpunkt der zeitgl. Jahreshöchstlast ( $P_{B}^*$ )	Die Summe der viertelstündlichen Leistungswerte aller Entnahmen aus einer vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zum Zeitpunkt der zeitgleichen Jahreshöchstlast (siehe $P_{E,\text{max}}$ ).

## Netzdaten

Stromkreislänge	<p>Systemlänge (Gesamtheit der drei Phasen L1+L2+L3) der Kabel und Freileitungen in den Netzebenen NS, MS, HS und HöS (Beispiel: Wenn L1 = 1 km, L2 = 1 km und L3 = 1 km, dann Stromkreislänge = 1 km). Bei unterschiedlichen Phasenlängen ist die durchschnittliche Länge in km zu ermitteln. Die Anzahl der pro Phase verwendeten Kabel oder Seile ist für die Stromkreislänge unmaßgeblich.</p> <p>Die Stromkreislänge erstreckt sich auch auf gepachtete, gemietete oder anderweitig dem Netzbetreiber überlassene Kabel und Freileitungen, soweit diese vom Netzbetreiber betrieben werden. Geplante, in Bau befindliche, verpachtete sowie stillgelegte Kabel und Freileitungen sind nicht zu berücksichtigen. Leitungen in Bruchteilsnutzung sind bei der Berechnung der Netzlänge mit voller Kilometerzahl anzusetzen.</p> <p>Die Stromkreislänge in der Netzebene Niederspannung ist einschließlich Hausanschlussleitungen und ohne Leitungen von Straßenbeleuchtungsanlagen anzugeben.</p> <p>Leitungen über 36 kV mit Transportfunktion und Hochspannungsentgelt können bei der Hochspannung angegeben werden.</p>
installierte Leistung der Umspannebene	<p>Summe der Bemessungsscheinleistungen aller installierten Transformatoren in der jeweiligen Umspannebene. Eine Anlage gilt als installiert, wenn sie in den laufenden Betrieb des Stromnetzes eingebunden ist und insoweit verwendet wird. Als nicht installiert gelten Reservetransformatoren, geplante, in Bau befindliche sowie stillgelegte Anlagen. Die Bemessungsscheinleistung von Transformatoren in Bruchteilsnutzung ist bei der Berechnung vollständig mit einzubeziehen. Ist die installierte Bemessungsscheinleistung nicht bekannt, ist diese geeignet zu schätzen bzw. die vertraglich vereinbarte maximale Leistung anzugeben.</p>

Entnommene Jahresarbeit	Entnommene Jahresarbeit aus der Netz- oder Umspannebene bezeichnet die Summe der Entnahmen elektrischer Energie durch Letztverbraucher, Weiterverteiler und die eigene nachgelagerte Netz- oder Umspannebene (gilt nicht für die Niederspannung) aus der jeweiligen Netz- oder Umspannebene (Wert inklusive der Verluste der nachgelagerten Ebenen).
Anzahl der Entnahmestellen	<p>Entnahmestelle ist ein Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- oder Umspannebene durch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Letztverbraucher,</li><li>• Weiterverteiler der gleichen oder einer nachgelagerten Ebene oder</li><li>• eigene nachgelagerte Netz- bzw. Umspannebenen.</li></ul> <p>In der Umspannebene setzt sich die Anzahl der Entnahmestellen zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Anzahl der Entnahmestellen von Letztverbrauchern, die direkt an die Umspannebene angeschlossen sind,</li><li>2. der Anzahl der Entnahmestellen des oder der direkt nachgelagerten Weiterverteiler(s) und</li><li>3. der Anzahl der Entnahmestellen der nachgelagerten netzbetreibereigenen Netzebene.</li></ol> <p>Bei nachgelagerten Weiterverteilern und netzbetreibereigenen Netzebenen stellt jeder Netztransformator eine eigene Entnahmestelle dar.</p>
Einwohnerzahl	Die Einwohnerzahl bezeichnet diejenige Anzahl der Einwohner, die über das Niederspannungsnetz versorgt werden. Bei der Ermittlung der Einwohner ist auf die Statistik der Statistischen Landesämter zurückzugreifen.

Versorgte Fläche	<p>Versorgte Fläche bezeichnet diejenige Fläche, die über das Niederspannungsnetz versorgt wird und auf der amtlichen Statistik zur Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung der Statistischen Landesämter beruht. Als versorgte Fläche wird insoweit die bebaute Fläche ("Gebäude und Freiflächen (nur bebaute Fläche)"; Flächenschlüssel 100/200) sowie Straßen, Wege und Plätze (Flächenschlüssel 510/520/530) verstanden. Wird eine Gemeinde von mehreren Netzbetreibern versorgt, sind lediglich die entsprechenden Flächenanteile zu berücksichtigen und anzugeben.</p> <p>In der Mittel- und Hochspannung ist als versorgte Fläche die geographische Fläche des Netzgebietes zu Grunde zu legen.</p>
Geographische Fläche	<p>Geographische Fläche bezeichnet diejenige Gesamtfläche, über die sich die jeweiligen Netz- oder Umspannebene erstrecken. Bei der Ermittlung der geographischen Fläche ist auf die Statistik der Statistischen Landesämter zurückzugreifen. Wird eine Gemeinde von mehreren Netzbetreibern versorgt, sind lediglich die entsprechenden Flächenanteile zu berücksichtigen und anzugeben.</p>

**Absatzstruktur (Anlage 5 StromNEV zu § 28 Abs. 2 Nr. 6 StromNEV)**

Die Tabelle entspricht der Anlage 5 StromNEV.